AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 23. Juli 2016 Jahrgang 25 - Nr. 05/2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 4 Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 27.06.2016

Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 07.07.2016

Seite 2 Bekanntmachung der Kita-Gebührensatzung

Seite 7 Bekanntmachung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg

Seite 10 Bekanntmachung der Stadt Strausberg

Seite 10 Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Strausberg über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur geplanten Erdgasfernleitung EUGAI

Seite 10 Bekanntmachung der Angliederungsgenossenschaft (AgG) Stadt Strausberg (Jagd)

Seite 11 Bekanntmachung der Stadt Strausberg für die Grundstückseigentümer in der Gemarkung Strausberg im Bereich Torfhaus und den Lange Dammwiesen (Flur: 7, 8, 9, 10, 11, 12, 22):

Seite 11 Bekanntmachung der Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als gesetzlicher Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft II (AgG-II) Stadt Strausberg (Jagd):

Seite 12 Entwurf der Satzung der AgG I + II zur Information für die Mitglieder der neu zu gründenden AgG I + II, wird der Mitgliederversammlung am 01.09.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Seite 15 Interessenten für das Bahnhofsgebäude Strausberg Stadt gesucht

Seite 16 Presseinformation: Freiwillige für den Naturpark Märkische Schweiz gesucht

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 27.06.2016

B/17/77/2016-HA
Sport-Fördermittelantrag: Durchführung 40. Straßenrennen „Rund um Strausberg Nord“ am 25.09.2016
Der Hauptausschuss beschließt auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports, Sportförderrichtlinie vom 05.05.2011 nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel an den KSC Strausberg e.V. zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung des 40.Straßenradrennens „Rund um Strausberg Nord“ am 25.09.2016 in Höhe von 750,00€.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/17/78/2016-HA
Sport-Fördermittelantrag: Durchführung 80. Strausseelauf am 03.10.2016
Der Hauptausschuss beschließt auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports, Sportförderrichtlinie vom 05.05.2011 nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel an den KSC Strausberg e.V. zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung des 80. Strausseelaufes am 03.10.2016 in Höhe von 750,00 €.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/17/79/2016-HA
Abschluss eines Fischereipachtvertrages
Die Bürgermeisterin schließt einen Fischereipachtvertrag für den Gewässeranteil der städtischen Flurstücke im Gewässer Torfstich, Gemarkung Strausberg, Flur 21, Flurstücke 51, 53, 66, 67, 72, 73, 74, 78, 81, 82, 84, 86, 89, 181, 183 und 190 mit einer Größe von insgesamt 24.442 m² mit dem Märkisch-Oderländer Angler e.V. ab.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltung

B/17/80/2016-HA
Sanierung einer Steganlage am Bötzsee (Spitzmühle)
Die Stadt Strausberg erteilt die Zustimmung als Gewässereigentümerin zum Antrag des Eigentümers des Grundstückes in Strausberg, Spitzmühlenweg 10, auf wasserrechtliche Genehmigung zur Sanierung einer Steganlage am Bötzsee. Die Zustimmung gilt unter der Bedingung, dass die vorhandene Steganlage in den gleichen Abmaßen mit den gleichen Materialien wiederhergestellt wird.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 07.07.2016

B/17/239/2016
Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita- Gebührensatzung)
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 KitaG Bbg (Kita-Gebührensatzung)

Abstimmungsergebnis:
20 Dafürstimmen, 3 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen

Das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gem. § 17 (3) Kindertagesstättengesetz Brandenburg mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe - Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland – wurde mit Schreiben vom 11.07.2016 hergestellt.

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 07.07.2016

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14,[Nr. 32],des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), des § 17 und des § 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr.16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl. I/15 [Nr. 21]) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I 04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. /14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Strausberg werden Elternbeiträge nach dieser Satzung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eines Kitaplatzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

(2) Kindertagesstätten, zu denen auch Horte gehören, sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Aufnahme in Kindertagesstätten finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder), unabhängig davon ob sie bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden.
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder).
3. Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder) auf schriftlichen Antrag der / des Personensorgeberechtigten.

(2) Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Stadt Strausberg sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG.

Der Vertragsabschluss erfolgt im Fachbereich: Bürgerdienste Fachgruppe Familie, Bildung, Sport und Soziales.

(4) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätten (Elternbeiträge) nach dieser Satzung zu entrichten. Sie werden als Gebühr erhoben.

(2) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenermittlung

(1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

§ 5 Entstehen der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats ist die vollständige Gebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

(2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird eine Gebühr für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben.

(3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid als Jahresgebühr festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Durch die Erteilung des neuen Bescheides wird der vorherige Bescheid automatisch aufgehoben.

(4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch, wenn aufgrund personeller Notsituationen, Streik, Havarien oder widriger Witterungsverhältnisse keine vollständige Betreuung erfolgen kann. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Aufnahme des Kindes zur Mitte des Monats, sind die Elternbeiträge nach Erhalt des Bescheides unverzüglich zu entrichten. Ebenso kann die Gebühr per SEPA- Lastschrift durch die Stadtkasse eingezogen werden.

(2) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden in der Regel nach dem Jahreseinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres bemessen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dem Einkommen nach Satz 2 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern hinzuzurechnen.
Dabei werden berücksichtigt:
a) die Anzahl ihrer gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder
b) das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort)
c) die vereinbarte Betreuungszeit.

Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsleistung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Betreuungsangebote bemisst sich nach den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung (Anlagen 1-3).

(2) In das positive Jahreseinkommen der Eltern werden nach dieser Satzung folgende Positionen einbezogen:

a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinkünfte nach Abs. 1 abzüglich der nachgewiesenen Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bis zur gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze und der nachgewiesenen Werbungskosten über dem jeweils gültigen steuerlichen Pauschbetrag. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Steuererstattungen und Steuernachzahlungen kommen entsprechend des Steuerbescheides zur Anrechnung.

b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen sofern diese nicht bereits als Betriebsausgabe berücksichtigt wurden. Diese Aufwendungen werden bis zur Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken-/Rentenversicherung bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit anerkannt. Das positive Einkommen ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.

c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden, nachgewiesenen Werbungskosten.

d) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz

e) sonstige Einnahmen
Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten (Kapitalanteil) auch Erwerbsunfähigkeitsrenten
- Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs. 2

- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Überbrükkungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Sozialgeld , Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld (entsprechend § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei), Betreuungszuschlag für BaföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(3) Folgende Leistungen für die Eltern gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Meister BAföG
- Kindergeld

(4) Die Kostenbeteiligung beträgt für Betreuungsangebote im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:

a) bei durchschnittlich 9 Stunden täglich 100 % der errechneten Gebühr laut Anlagen 1 und 2.

b) unter 9 Stunden durchschnittlich täglich verringert sich die Gebühr um jeweils 5 % je Betreuungsstunde.

für Kinder im Grundschulalter:

a) bei 4 Stunden durchschnittlich täglich 100 % der errechneten Gebühr laut Anlage 3 (Das Angebot umfasst 25 Stunden wöchentlich in den Ferien.)

b) unter 4 Stunden durchschnittlich täglich verringert sich die Gebühr um jeweils 5% je Betreuungsstunde.

c) bei durchschnittlich 6 Stunden täglich 110 % der errechneten Gebühr laut Anlage 3 (Das Angebot umfasst 40 Stunden wöchentlich in den Ferien.)

d) Wird während der Ferienzeit (Oster-, Sommer- und Herbstferien) ein höherer Betreuungsumfang notwendig, ist dies durch Vertragsänderung auf Antrag der Personensorgeberechtigten mindestens 6 Wochen vor Ferienbeginn zu regeln. Die Gebühren werden laut Anlage 3 je angefangene Woche wöchentlich berechnet. Die Anträge sind schriftlich auf einem Formblatt in der jeweiligen Einrichtung abzugeben.

e) Wird der Antrag nach d) zurückgenommen, sind die Gebühren für die beantragte Betreuung unabhängig von der Inanspruchnahme der Betreuung zu zahlen, es sei denn, der Antrag wird bis 4 Wochen vor Ferienbeginn zurückgezogen. Eine Erstattung erfolgt nur nach § 5 (4).

(5) Abweichend von der Berechnung nach Abs. 4 gelten folgende Höchstbeträge:

a) Kinder im Alter von 0-3 Jahren
1. Betreuungszeit von 9 Stunden: 365,00 €

b) Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
1. Betreuungszeit von 9 Stunden: 264,00 €

c) Kinder im Grundschulalter
1. Betreuungszeit von 4 Stunden: 148,00 €
2. Betreuungszeit über 4 Stunden: 161,00 €

für Pflegekinder:

wird ein Durchschnittsbeitrag ermittelt, der sich nach den Gebühren und Kosten der betreuenden Kindertagesstätte richtet. Dies ist durch die Pflegeeltern zu zahlen und kann auf Antrag durch das zuständige Jugendamt des Landkreises MOL erstattet werden.

(6) Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit kann eine Beitragsnachforderung in der Höhe von 5,- € je angefangener halben Stunde erfolgen.

(7) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.

(8) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.

(9) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Gebühren ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 15 vom Hundert der errechneten Gebühr bis zu 70 %.

(10) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(11) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der Gebühr erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich.
Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosig-

keit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.

(2) Bei einer Erhöhung von mehr als 10% des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, eine sich aus der Änderung ergebende höhere Gebühr nachzufordern.

(3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:

- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- eine Jahreslohnbescheinigung
- zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid
- sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid u.s.w.)

(4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Gebührenbescheid als vorläufig.

(5) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung per Elternbrief über die Kindertagesstätte Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Es ist dann davon auszugehen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.

(6) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem Bescheid. Centbeträge werden bei der Festsetzung mathematisch auf volle zehn Cent gerundet.

§ 9 Essengeld für Kinder gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 und 2

(1) Das Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen ist als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

(2) Die Höhe der Beteiligung wird gemäß der Empfehlung des Deutschen Jugendinstitutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. vom 12.2.2015 auf **1,50 €** je Portion festgesetzt.

§ 10 Besucherkinder

(1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis zu 4 Wochen im Jahr) wird für Besucherkinder ein Tagessatz in Höhe von 15,00 € pro Betreuungstag (8 Stunden) im Krippen und Kindergartenalter und 8,00 € im Grundschulalter erhoben. Bei einer bis zu 4-stündigen Betreuung wird der Betrag halbiert. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der Kindertagesstätte erfolgen.

(2) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz das Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

§ 11 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Kündigung ist der Eingang bei der Stadt Strausberg. In diesem Fall erhält der Personensorgeberechtigte eine Kündigungsbestätigung.

(2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen der Elternbeiträge und des Essengeldes einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 12 Säumigkeit

(1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen.
(2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Jede Änderung dieser Angaben insbesondere in Bezug auf die Einkommenssituation im Sinne des § 8 (2), die personenbezogenen Daten sowie die familiäre Situation ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Sachbereich Kindertagesbetreuung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen vorsätzlich oder leichtfertig
   a) entgegen § 7 Abs.1 und 2 unvollständige oder unrichtige Angaben zu den positiven Einkünften macht,
   b) entgegen § 8 Abs.2 eine Einkommenserhöhung von mehr als 10 % nicht unmittelbar nach der Erhöhung anzeigt
   c) entgegen § 8 Abs.3 unvollständige oder unrichtige Nachweise für die positiven Einkünfte beibringt, und dadurch ermöglicht, den Elternbeitrag zu verkürzen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der/ die Bürgermeister/in der Stadt Strausberg.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 25.09.2014, Beschluss Nr. 02/53/2014 außer Kraft.

Strausberg, den 08.07.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage 1

Kinder im Alter von 0-3 Jahren mit einer Regelbetreuungszeit von 9 Stunden

Jahreseinkommen (netto) von - bis (in €)		Monatseinkommen (netto) von - bis (in €)		Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)		2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)		3 und weitere Kinder 70% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	
0,00	9.600,00	0,00	800,00		21,00	21,00	17,90	17,90	14,70	14,70
9.601,00	15.600,00	801,00	1.300,00	5,80	46,50	75,40	39,50	64,10	32,60	52,80
15.601,00	21.600,00	1.301,00	1.800,00	6,00	78,10	108,00	66,40	91,80	54,70	75,60
21.601,00	27.600,00	1.801,00	2.300,00	6,20	111,70	142,60	94,90	121,20	78,20	99,80
27.601,00	33.600,00	2.301,00	2.800,00	6,40	147,30	179,20	125,20	152,30	103,10	125,40
33.601,00	39.600,00	2.801,00	3.300,00	6,60	184,90	217,80	157,20	185,10	129,40	152,50
39.601,00	45.600,00	3.301,00	3.800,00	6,80	224,50	258,40	190,80	219,60	157,20	180,90
45.601,00	51.600,00	3.801,00	4.300,00	7,00	266,10	301,00	226,20	255,90	186,30	210,70
51.601,00	57.600,00	4.301,00	4.800,00	7,20	309,70	345,60	263,20	293,80	216,80	241,90
ab	57.601,00	ab	4.801,00			**365,00**		**310,30**		**255,50**

Anlage 2

Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung mit einer Regelbetreuungszeit von 9 Stunden

Jahreseinkommen (netto) von - bis (in €)		Monatseinkommen (netto) von - bis (in €)		Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)		2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)		3 und weitere Kinder 70% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	
0,00	9.600,00	0,00	800,00		16,00	16,00	13,60	13,60	11,20	11,20
9.601,00	15.600,00	801,00	1.300,00	4,80	38,40	62,40	32,60	53,00	26,90	43,70
15.601,00	21.600,00	1.301,00	1.800,00	5,00	65,10	90,00	55,30	76,50	45,60	63,00
21.601,00	27.600,00	1.801,00	2.300,00	5,20	93,70	119,60	79,60	101,70	65,60	83,70
27.601,00	33.600,00	2.301,00	2.800,00	5,40	124,30	151,20	105,70	128,50	87,00	105,80
33.601,00	39.600,00	2.801,00	3.300,00	5,60	156,90	184,80	133,40	157,10	109,80	129,40
39.601,00	45.600,00	3.301,00	3.800,00	5,80	191,50	220,40	162,80	187,30	134,10	154,30
45.601,00	51.600,00	3.801,00	4.300,00	6,00	228,10	258,00	193,90	219,30	159,70	180,60
ab	51.601,00	ab	4.301,00			**264,00**		**224,40**		**184,80**

Anlage 3

Kinder im Grundschulalter mit einer Regelbetreuungszeit von 4 Stunden

Jahreseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Monatseinkommen (netto) von - bis (in €)	(in €)	Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)	3 und weitere Kinder 70% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	(in €)
0,00	9.600,00	0,00	800,00		13,00	13,00	11,10	11,10	9,10	9,10
9.601,00	15.600,00	801,00	1.300,00	2,10	16,80	27,30	14,30	23,20	11,80	19,10
15.601,00	21.600,00	1.301,00	1.800,00	2,20	28,60	39,60	24,30	33,70	20,00	27,70
21.601,00	27.600,00	1.801,00	2.300,00	2,30	41,40	52,90	35,20	45,00	29,00	37,00
27.601,00	33.600,00	2.301,00	2.800,00	2,40	55,20	67,20	46,90	57,10	38,60	47,00
33.601,00	39.600,00	2.801,00	3.300,00	2,55	71,40	84,20	60,70	71,60	50,00	58,90
39.601,00	45.600,00	3.301,00	3.800,00	2,70	89,10	102,60	75,70	87,20	62,40	71,80
45.601,00	51.600,00	3.801,00	4.300,00	2,95	112,10	126,90	95,30	107,90	78,50	88,80
ab	51.601,00	ab	4.301,00			**148,00**		**125,80**		**103,60**

Höchstbetrag über 4 Stunden **161,00**

B/17/240/2016
Ausbaubeschluss (Bauprogramm) Straßenbau Nordstraße

In der Nordstraße werden auf der gesamten Länge (ca. 337 m)

- die Fahrbahn grundhaft mit einer Breite von ca. 6,00 m und im Kurvenbereich mit einer Fahrbahnaufweitung auf insgesamt 16 m in Asphalt mit Unterbau erneuert,
- straßenbegleitendes Grün erneuert/ verbessert;
- einseitig auf der nördlichen Seite der Fahrbahn (vor der Kita) Parkstände hergestellt,
- die Oberflächenentwässerung als geschlossene Entwässerung (Regenwasserkanal) erneuert/ verbessert,
- die Gehwege erneuert/verbessert, wobei ab Einmündung der Ringstraße der Gehweg beidseitig verläuft und der Gehweg ab Einmündung der Wriezener Straße auf der westlichen Seite der Fahrbahn bis zum Kurvenbereich einseitig verläuft,
- die Straßenbeleuchtung wird verbessert/erneuert.

In diesem Zusammenhang werden die Zufahrten und Zugänge zu den Grundstücken neu hergestellt, verändert und erneuert.

Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogramms.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/17/241/2016
Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Satzung für die

Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten

in Trägerschaft der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Satzung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung von Sportstätten (Turn- und Sporthallen) sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg.

(2) Die Sportstätten und Räume in Schulen und Kindertagesstätten sind vorrangig ihrem entsprechenden Nutzungszweck gewidmet. Darüber hinaus stellt die Stadt Strausberg die in ihrer Trägerschaft befindlichen Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten für sportliche und gesellschaftliche Zwecke nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung für gemeinnützige Vereine und sonstige Nutzer zur Verfügung.

(3) Ein Antrag auf Nutzung wird nur bewilligt, wenn der vorrangige Nutzungszweck dem nicht entgegensteht. Ein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Sporthalle, einer bestimmten Nutzungszeit bzw. eines bestimmten Raumes in einer Schule oder Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 2 Antrag

(1) Die Benutzung von Sportstätten, Räumen in Schulen und Kindertagesstätten kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor geplanter Nutzung zu stellen.

(2) Die Anträge für die laufende Nutzung von Sportstätten sind bis zum 01.07. des laufenden Jahres

für das kommende Schuljahr bei der Stadtverwaltung Strausberg zu stellen.

(3) Der Antrag ist an die Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Grundstücks- und Gebäudemanagement, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg zu richten.

Der Antrag schließt das Einverständnis ein, dass die erhobenen Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden.

(4) Während der Schulferien ist die Benutzung der Einrichtungen zulässig. Ausgenommen sind die Winterferien und ein Zeitraum von 3 Wochen in den Sommerferien.

(5) Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen Vorrang vor einer Ferienbelegung.

(6) Die Stadt Strausberg kann in begründeten Fällen eine erteilte Genehmigung ganz oder vorübergehend für bestimmte Sportarten und Benutzungszeiten einschränken bzw. zurücknehmen, ohne dass hieraus Ersatz- und Entschädigungsansprüche hergeleitet werden können.

Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn
- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Räumlichkeit zu befürchten ist,
- die Räumlichkeit überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- gegen die Turn- bzw. Sporthallenordnung verstoßen wird oder
- gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der Genehmigung verstoßen wird.

(7) Die als verantwortlich benannte Person erhält die erforderlichen Schlüssel der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel ist nicht gestattet. Der Nutzer und die als verantwortlich benannte Person haften gegenüber der Stadt gesamtschuldnerisch für die Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe der Schlüssel ergeben. Sie haften ferner bei Verlust der übergebenen Schlüssel für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist der Stadtverwaltung sofort anzuzeigen. Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsgestattung unaufgefordert zurückzugeben, spätestens zwei Wochen nach Vertragsende.

§ 3 Verwaltung

(1) Alle Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten werden von der Stadtverwaltung Strausberg vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages.

(2) Eine Überlassung der Sportstätten sowie Räume in Schulen und Kindertagesstätten durch den Nutzer an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung Strausberg unzulässig.

§ 4 Nutzungsarten der Turn- und Sporthallen

(1) Sportstätten werden ausschließlich zur Ausübung des Sports überlassen, und zwar für Trainings- und Wettkampfzwecke sowie zur Durchführung von Sportveranstaltungen. Das Anbringen von Werbung ist nur für die Dauer des Wettkampfes oder der beantragten Veranstaltung und nur innerhalb der Sportstätte, ohne Sichtbarwerden nach außen, gestattet.

(2) In der Schulsportmehrzweckhalle an der Hegermühlen-Grundschule sind neben sportlichen Nutzungen auch sonstige Veranstaltungen zugelassen.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Die Sportstätten werden montags bis freitags von 7.00 - 16.00 Uhr vorrangig den Schulen für den Unterricht zur Verfügung gestellt. Die Vergabe von freien Hallen-zeiten innerhalb der Unterrichtszeiten erfolgt durch die Stadtverwaltung Strausberg im Benehmen mit den Schulen.

(2) Die Sportstätten werden aufgrund der Mehrfachnutzung durch Schulen, Vereine und andere Nutzer Montag bis Freitag ab 16.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bei der Vergabe durch die Stadtverwaltung berücksichtigt und in erster Linie den Vereinen zur Verfügung gestellt.
Der Nutzungsbetrieb findet längstens bis 22.00 Uhr statt.

(3) Räume in Schulen und Kindertagesstätten können Montag bis Freitag, längstens bis 22.00 Uhr, überlassen werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kommt eine Überlassung von Räumen nur in Ausnahmefällen in Betracht.

§ 6 Beginn und Beendigung von Veranstaltungen

(1) Die Sportstätten sowie Räume in Schulen und Kindertagesstätten dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag festgelegten Zweck genutzt werden. Jede Abweichung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung Strausberg.

(2) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten und Räume mit Ablauf der festgelegten Nutzungszeit geräumt sind.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

Die Benutzung der Sportstätten sowie Räume in Schulen und Kindertagesstätten über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Die Bestuhlung darf nur im Rahmen der genehmigten Bestuhlungspläne erfolgen. Auflagen der Stadtverwaltung sind zu beachten.

§ 8 Haftung / Versicherung

(1) Die Stadt Strausberg übergibt die Sportstätten und Räume dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätten und

Räume sowie deren Einrichtung und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Strausberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt Strausberg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge bzw. Zugangswege zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Strausberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Strausberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Der Nutzer muss bei Nutzungsbeginn über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen hat er diese durch Vorlage der Versicherungspolice und Nachweis der Prämienzahlung zu belegen. Hierfür genügt es auch, die Mitgliedschaft im Landessportbund nachzuweisen.

(6) Für in Verlust geratene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände bzw. Mobiliar und Schäden am Gebäude werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Strausberg.

§ 9 Verhaltensregeln / Reinigung

(1) Das Verhalten in Sportstätten und Räumen in Schulen und Kindertagesstätten hat sich nach der jeweiligen Hallen- bzw. Hausordnung zu richten. Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Nutzer verantwortlich. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung und benennt ggfs. einen Verantwortlichen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich zum sparsamen Umgang mit Wärme-, Elektroenergie und Wasser.

(3) Das Rauchen ist in den Sportstätten und Räumen der Schulen und Kindertagesstätten verboten.

(4) Fahrräder und Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern in der Turnhalle einschließlich des Eingangsbereichs ist untersagt. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung auftretenden Schäden sowie schwere Unfälle der Stadt Strausberg unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.

(6) Die Nutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, zu beachten.

(7) Nach Beendigung der Nutzung sind die Sportstätten und Räume grob zu reinigen. Bei Nichteinhaltung veranlasst die Stadt die Ersatzvornahme und stellt dem Nutzer die Kosten in Rechnung.

§ 10 Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Stadt

(1) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Übungsstunden und Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Nutzer jederzeit gestattet.

(2) Bedienstete und Beauftragte der Stadt sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser Benutzungsatzung und der Hallen- bzw. Hausordnung Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Schwere oder wiederholte Übertretungen berechtigen die Stadt den Benutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und künftige Benutzungsanträge abzulehnen.

§ 11 Entgelte

Die Nutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 08.07.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/17/242/2016
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2016 für das Produkt 211.03.01- Vorstadt Grundschule - Neubau Musikpavillon -.
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2016 für das Produkt 211.03.01 – Vorstadt-Grundschule – Sachkonto 091001 mit der neuen Maßnahme „Neubau Musikpavillon“ in Höhe von 75.000,00 €

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/17/243/2016
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)
Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.050 m² aus dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5178, Flur 20, Flurstück 228, Gewerbepark Strausberg-Nord, Straße Am Flugplatz, ist entbehrlich.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die oben beschriebene Teilfläche zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 26.250 € zu verkaufen.
Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/17/244/2016
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks und Ankauf eines Grundstücks der SWG mbH (Grundstückstausch)

1. Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 1526, Flur 16, Flurstück 926, Artur-Becker-Straße, Größe: 11.534 m², ist entbehrlich (Verkaufsgegenstand).

   Der Kaufpreis beträgt 394.100 €.

2. Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5309, Flur 16, Flurstück 692, Otto-Grotewohl-Ring 70, Größe 6.455 m², sowie eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 390 m² aus dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5309, Flur 16, Flurstück 689, Otto-Grotewohl-Ring, werden der Stadt Strausberg von der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH zum Kauf angeboten (Kaufgegenstand).

   Der Kaufpreis beträgt 332.250 €.

3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Grundstückstausch der unter 1. und 2. genannten Grundstücke in Form eines Grundstückstauschvertrages durchzuführen.

   Der Differenzbetrag von 61.850 € ist nach erfolgtem Grundstückstausch von der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH an die Stadt Strausberg zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Strausberg über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur geplanten Erdgasfernleitung EUGAL

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, plant den Bau einer neuen Erdgasfernleitung mit dem Namen EUGAL (**Eu**ropäische **G**as-**A**nbindungs**l**eitung), bestehend aus zwei Leitungssträngen mit einem Durchmesser von jeweils DN 1400, von der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern, durch Brandenburg und Sachsen bis zur deutsch-tschechischen Grenze.

Mit der EUGAL wird somit eine neue Erdgasinfrastruktur zwischen der geplanten Nord Stream 2 und dem Fernleitungsnetz des tschechischen Fernleitungsnetzbetreiber NET4GAS geschaffen, um zukünftig benötigte Transportkapazitäten für Erdgas bereitzustellen.

Der Bau und Betrieb einer solchen Erdgasfernleitung bedarf gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Planfeststellung. Für die Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind verschiedene Vorarbeiten gemäß § 44 EnWG durchzuführen, um die benötigten Fachunterlagen erstellen zu können.

Zu diesen Vorarbeiten gehören insbesondere Vermessungsarbeiten, geologische Baugrunduntersuchungen sowie naturschutzfachliche Erfassungen. Mit den benannten Vorarbeiten wird in den nächsten Tagen vor Ort begonnen. Diese notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für das Planfeststellungsverfahren und für die technischen Verlegearbeiten werden voraussichtlich Mitte 2017 abgeschlossen sein.

Die Arbeiten werden durch von der GASCADE Gastransport GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt. Die Unternehmen sind angewiesen, erforderliche Betretungen der Grundstücke äußerst schonend auszuüben. Etwaige, in diesem Rahmen entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Mit diesen verfahrensnotwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Erdgasfernleitung entschieden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 - 112
34119 Kassel

Herr Michael Höhlschen
Telefon 0561 / 934-1937
E-Mail: michael.hoehlschen@gascade.de

Bekanntmachung der Angliederungsgenossenschaft (AgG) Stadt Strausberg (Jagd) Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Angliederungsgenossenschaft (AgG) Stadt Strausberg (Jagd) an den Eigenjagdbezirk – I der Stadt Strausberg für alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der Grundflächen in der Gemarkung Strausberg, Flur 1, 2, 3, 4, 8, 9, 11, 14, 15, 17, 19, 21 und 22, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, findet am

Donnerstag, dem 01.09.2016, ab 18:00 Uhr

in der Gaststätte „Zur Fähre“, Große Straße 1 in 15344 Strausberg mit folgender Tagesordnung statt:

1.) Begrüßung durch den Vorsitzenden / gesetzlichen Notvorstand;

2.) Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und der Beschlussfähigkeit;

3.) Abstimmung zur Tagesordnung;

4.) Bestätigung der Niederschrift 2015/2016;

5.) Jahresbericht des Notvorstandes 2015/2016;

6.) Jahresfinanzübersicht 2015/2016;

7.) Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2015/2016;

8.) Bericht des Notvorstandes zur Satzungsänderung und räumlichen Ausweitung der Angliederungsgenossenschaft (AgG) Stadt Strausberg um die Grundstükke der Angliederungsgenossenschaft (AgG-II) Stadt Strausberg Lange Dammwiesen / Torfhaus;

9.) Beschlussfassung zur Entlastung des alten Vorstandes und des gesetzlichen Notvorstandes;

10.) Gemeinsame Beschlussfassung der Mitglieder Angliederungsgenossenschaft (AgG) Stadt Strausberg (Grundstückseigentümer der Grundflächen in der Gemarkung Strausberg, Flur 1, 2, 3, 4, 8, 9, 11, 14, 17, 19, 21 und 22), sowie der Mitglieder der gesetzlichen Angliederungsgenossenschaft (AgG-II) Strausberg Lange Dammwiesen / Torfhaus (Grundstückseigentümer der Grundflächen der Gemarkung Strausberg, Flur 7, 8, 9, 10, 11, 12, 22) über die Satzungsänderung zur Errichtung der neuen und vereinigten „Angliederungsgenossenschaft I-II Stadt Strausberg (AgG I+II Stadt Strausberg)“ unter der Leitung des gesetzlichen Notvorstandes.

11.) Wahl des neuen gemeinsamen Jagdvorstandes der „Angliederungsgenossenschaft I+II Stadt Strausberg“ unter der Leitung des gesetzlichen Notvorstandes.

12.) Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr / Geschäftsjahr 2016/2017.

13.) Verschiedenes;

Die Eigentümer werden aufgefordert, einen aktuellen Eigentumsnachweis sowie gegebenenfalls einen Beleg zur aktuellen Bankverbindung mitzubringen.

Vertretungsvollmachten für nicht anwesende Jagdgenossen, haben neben der Vertretungsvollmacht des vertretenen Jagdgenossen für den Fall der gewünschten Entgegennahme des Reinertrages zusätzlich auch eine ausdrückliche Geldempfangsvollmacht zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stadeler
Bürgermeisterin der Stadt Strausberg
und gesetzl. Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft (AgG) Stadt Strausberg

Bekanntmachung der Stadt Strausberg für die Grundstückseigentümer in der Gemarkung Strausberg im Bereich Torfhaus und den Lange Dammwiesen (Flur: 7, 8, 9, 10, 11, 12, 22):

Durch die Abtrennung des südlichen Teils der Jagdgenossenschaft Strausberg Stadt und der Schaffung des Eigenjagdbezirkes II Stadt Strausberg, in der Gemarkung Strausberg, Bereich Süd-Ost, werden die Eigentümer der dort liegenden und bejagbaren Grundstücke, die bisher Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft Strausberg Stadt waren und die selbst keinen Eigenjagdbezirk bilden, nach § 2 Abs. 1 u. 3 und § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 10 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gesetzliches Mitglied in einer Angliederungsgenossenschaft (hier: AgG-II Strausberg Jagd), die zur Gewährleistung einer weiterhin ordnungsgemäßen Eigen- und Jagdpachtverwaltung mit der bereits bestehenden Angliederungsgenossenschaft (AgG) Stadt Strausberg (Jagd) zur neuen und vereinigten Angliederungsgenossenschaft I+II Stadt Strausberg (AgG I+II Stadt Strausberg) zusammengeführt werden soll.

Zur Errichtung der neuen und vereinigten „Angliederungsgenossenschaft I+II Stadt Strausberg (AgG I+II Stadt Strausberg“ ergeht folgende Bekanntmachung:

Bekanntmachung der Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als gesetzlicher Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft II (AgG-II) Stadt Strausberg (Jagd):

Einladung zur Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung der Angliederungsgenossenschaft II (AgG-II) Stadt Strausberg (Jagd) an den Eigenjagdbezirk – I der Stadt Strausberg für alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der Grundflächen in der Gemarkung Strausberg, Flur 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 22, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, findet am

Donnerstag, dem 01.09.2016, ab 18:00 Uhr

in der Gaststätte „Zur Fähre“, Große Straße 1 in 15344 Strausberg mit folgender Tagesordnung statt:

1.) Begrüßung durch den Vorsitzenden / gesetzlichen Notvorstand;

2.) Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und der Beschlussfähigkeit;

3.) Abstimmung zur Tagesordnung;

4.) Bericht des gesetzlichen Notvorstandes zur Gründung der Angliederungsgenossenschaft II (AgG-II Lange Dammwiesen / Torfhaus) Stadt Strausberg in 2016 sowie zur Auszahlung des flächenanteiligen Reinertrages für das Jagdjahr 2015 / 2016 und zu der weiteren Organisation in der zu schaffenden vereinigten Angliederungsgenossenschaft I+II (AgG I+II) Stadt Strausberg in 2016;

5.) Beschlussfassung zur Entlastung des gesetzlichen Notvorstandes;

6.) Gemeinsame Beschlussfassung der Mitglieder (Jagdgenossen) der Angliederungsgenossenschaft (AgG) Stadt Strausberg (Grundstückseigentümer der Grundflächen in der Gemarkung Strausberg, Flur 1, 2, 3, 4, 8, 9, 11, 14, 15, 17, 19, 21 und 22), sowie der Mitglieder der gesetzlichen Angliederungsgenossenschaft (AgG-II) Stadt Strausberg Lange Dammwiesen / Torfhaus (Grundstückseigentümer der Grundflächen

der Gemarkung Strausberg, Flur 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 22) über die Satzungsänderung zur Errichtung der neuen und vereinigten „Angliederungsgenossenschaft I+II (AgG I+II) Stadt Strausberg“ unter der Leitung des gesetzlichen Notvorstandes.

7.) Wahl des neuen Jagdvorstandes der „Angliederungsgenossenschaft I+II (AgG I+II) Stadt Strausberg“ unter der Leitung des gesetzlichen Notvorstandes.

8.) Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr / Geschäftsjahr 2016/2017.

9.) Verschiedenes;

Die Eigentümer werden aufgefordert, einen aktuellen Eigentumsnachweis sowie gegebenenfalls einen Beleg zur aktuellen Bankverbindung mitzubringen.

Vertretungsvollmachten für nicht anwesende Jagdgenossen, haben neben der Vertretungsvollmacht des vertretenen Jagdgenossen für den Fall der gewünschten Entgegennahme des Reinertrages zusätzlich auch eine ausdrückliche Geldempfangsvollmacht zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stadeler
Bürgermeisterin der Stadt Strausberg
und gesetzl. Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft (AgG) Stadt Strausberg

Entwurf der Satzung der AgG I + II zur Information für die Mitglieder der neu zu gründenden AgG I + II, wird der Mitgliederversammlung am 01.09.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Satzung der vereinigten Angliederungsgenossenschaft I + II der Stadt Strausberg, (AgG I+II Stadt Strausberg) vom 01.09.2016

§1

Zweck, Name und Sitz

(1) Die Angliederungsgenossenschaft (I) (Nord-West, jenseits des Sees) ist zunächst im Zuge der Bildung des Eigenjagdbezirkes (I) der Stadt Strausberg nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) entstanden.
Die Angliederungsgenossenschaft (II) (Süd-Ost, Torfhaus und Lange Dammwiesen) ist im Zuge der Bildung des weiteren Eigenjagdbezirkes (II) der Stadt Strausberg aus dem ehemals südlichen Teil der Jagdgenossenschaft Strausberg herausgelöst worden und ebenfalls nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagG) entstanden.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Angliederungsgenossenschaft (I) (Nord-Ost) sowie die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Angliederungsgenossenschaft (II) (Süd-Ost) errichten zur Erreichung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Jagdpachtverwaltung durch Zusammenschluss im Jahre 2016 die vereinigte „Angliederungsgenossenschaft I+II Stadt Strausberg“ // auch „(AgG I+II) Stadt Strausberg“.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Jagdpachtverwaltung geben sich die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen die folgende Satzung.

(2) Die vereinigte Angliederungsgenossenschaft führt ab 2016 den Namen: **„Angliederungsgenossenschaft I+II Stadt Strausberg“** bzw. **„AgG I+II Stadt Strausberg“** und sie wird nach folgend „AgG I+II“ genannt.
(3) Sie hat ihren Sitz in 15344 Strausberg. Ihre postalische Anschrift, ist die ihres jeweiligen Jagdvorstehers, folgend Vorsitzender genannt.

§2

Mitgliedschaft

(1) Der AgG I+II gehören alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der Grundflächen in der Gemarkung Strausberg:

a.): AgG I (Nord-West): - Flur 1, 2, 3, 4, 8, 9,11, l4, 15, 17, 19, 21 und 22, - sowie
b.): AgG II (Süd-Ost): - Flur 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 22 ,

auf denen die Jagd ausgeübt werden darf und diese hierbei keinen Eigenjagdbezirk bilden und die entweder dem Eigenjagdbezirk (I) der Stadt Strausberg oder dem Eigenjagdbezirk (II) der Stadt Strausberg angegliedert sind, als Jagdgenossen an.

Die entsprechenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen werden nachfolgend auch Mitglieder genannt. Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken auf denen die Jagd ruht, sind nicht Mitglieder der AgG I+II.

(2) Die zur AgG I+II gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer (Jagdgenossen) werden in einem Jagdkataster, das auf Grund des vom zuständigen Katasteramt Strausberg geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt.
Die Mitglieder der AgG I+II haben ihre Rechtsstellung als Grundstückseigentümerin / Grundstückeigentümer im Gebiet der AgG I+II dem Jagdvorstand nachzuweisen.
Eigentumsänderungen sind von den Verkäufern von Grundstücken (Jagdgenosse) dem Jagdvorstand, zur Berichtigung des Genossenschaftskatasters, unverzüglich anzuzeigen.

Die Erwerber von Grundstücken im Gebiet der AgG I+II haben ihre Rechtsstellung als Grundstückseigentümer (neuer Jagdgenosse) dem Jagdvorstand nachzuweisen.

Die Jagdgenossenschaft ist nicht verpflichtet, eine regelmäßige Aktualisierung des Jagdkatasters von sich aus zu veranlassen, soweit nicht begründete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Jagdkatasters bestehen. Primär nachweispflichtig sind jedoch immer diejenigen, die sich einer Eigentümerstellung als Jagdgenosse berühmen.

Änderungen der Eigentumsverhältnisse erlangen gegenüber der Angliederungsgenossenschaft I+II Stadt Strausberg (AgG I+II) erst mit der Mitteilung an die Jagdgenossenschaft Wirksamkeit.

Die gesetzliche Mitgliedschaft in der AgG I+II als Jagdgenosse endet mit dem Verlust des bejagbaren Grundeigentums im Gebiet der AgG I+II.

§3

Aufgaben

(1) Die AgG I+II verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen und der Angliederung ergeben.
Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf der Grundlage des Bundes- des Landesjagdgesetzes (BbgJagdG) zu nutzen.

(2) Die AgG I+II vereinbart mit der Inhaberin des Eigenjagdbezirkes (I) und (II) der Stadt Strausberg den Jagdpachtzins gemäß $ 4 des BbgJagdG und verteilt den Reinerlös auf die Jagdgenossen der AgG I+II.
Sie kann zugunsten der Jagdgenossen weitere Vereinbarungen mit der Inhaberin des Eigenjagdbezirks I+II der Stadt Strausberg treffen.

(3) Die AgG I+II vertritt auf der Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes die Interessen ihrer Mitglieder (Jagdgenossen), die sich aus der Angliederung ergeben.

(4) Die AgG I+II kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern (Jagdgenossen) eine Umlage nach dem Verhältnis der Flächengröße der angegliederten Grundstücke erheben.

§4

Organe

Organe der AgG I+II sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung, nachfolgend Mitgliederversammlung, gekürzt MGV, genannt.
2. Der Jagdvorstand und der Vorsitzende (Jagdvorsteher).

§5

Die Mitgliederversammlung (MGV)

(1) Die MGV ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder (Jagdgenossen).

(2) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Mitglieder statt.
Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Strausberg einzuberufen.
Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung sind eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Jagdvorstand einzureichen.

(3) Die MGV kann unter Beachtung des § 6 beschließen, einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

(4) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Wahlen zu denen ein Antrag gemäß § 8 (1) gestellt wurde, ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Nach Abschluss der Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist die Wahlkommission zu entlasten.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist in der Niederschrift zur MGV festzuhalten.

(6) Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:

1. Die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
2. Den wesentlichen Verlauf der Versammlung.
3. Die von der MGV gefassten Beschlüsse unter Nennung der Abstimmungsergebnisse.

(7) Die Einsichtnahme in die vom Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied des Vorstandes unterzeichneten Niederschrift, ist den Mitgliedern jederzeit zu gewähren.

§6

Aufgaben der MGV

Die MGV beschließt über:

- die Vereinbarung eines angemessenen Jagdpachtzinses mit der Inhaberin des Eigenjagdbezirkes.

- die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe,
- die Abrechnung des Haushalts sowie über den Haushaltsplan,
- die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung,
- den Erlass und die Änderung der Satzung,
- die Entlastung des Jagdvorstandes,
- die Wahl des Jagdvorstandes.

Die MGV darf die Entscheidungen hierüber nicht auf den Vorstand übertragen.

§7

Vertretung von Mitgliedern in der MGV

Natürliche Mitglieder können sich von einer volljährigen natürlichen Person, juristische Mitglieder von einem rechtsfähigen Bevollmächtigen in der MGV vertreten lassen. In beiden Fällen bedarf es einer unwiderrufenen schriftlichen Vollmacht, die sich ausdrücklich auf die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und gegebenenfalls im Hinblick auf den Auszahlanspruch beim Reinerlös auch auf eine Geldempfangsvollmacht beziehen muss.

Der Vollmachtgeber kann unter Befreiung von den Bedienungen des § 181 BGB die Erteilung von Untervollmachten gestatten.

§8

Beschlussfassung und Stimmrecht

(1) Beschlüsse werden von der MGV gemäß § 10 Abs. 10 BbgJagdG in Verbindung mit §10 Abs. 3 BJagdG sowohl mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche gefasst. (doppelte Mehrheit)

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen.

Widersprechen mindestens drei Mitglieder dieser Verfahrensweise, erfolgt die Abstimmung über den Beschluss geheim mit Stimmabgabe durch Stimmzettel.

(2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamteigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Eine Aufteilung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§9

Vorstand

(1) Der Vorstand wird unter Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 dieser Satzung gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus wenigstens 3, höchstens aus 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 bis 4 Stellvertretern, die den Vorsitzenden in ihrer Reihenfolge vertreten. Einer der Vertreter ist mit dem Kassenführer betraut.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Beschlussfassung und Wahl eines neuen Vorstandes, längstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist durch Beschluss der MGV der Vorstand nach zu besetzen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Er entscheidet mit der Stimme der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit erhalten diese ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen aus dem Haushalt der AgG I+II erstattet.

Für den besonderen Aufwand der Einführung und der Durchführung des digitalen Jagdkatasters und der digitalen Jagdpachtverwaltung, erhalten die befassten Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Entschädigung.

Der Vorstand hat der MGV im Rahmen der Haushaltsplanung eine Beschlussvorlage entsprechend § 6 zur Beschlussfassung vorzulegen.

§10

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die AgG I+II gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der AgG I+II und ist an die Beschlüsse der MGV gebunden.

Der Vorstand hat insbesondere:

- das Genossenschaftskataster (Verzeichnis der Mitglieder mit Angabe der jeweiligen Grundstücksfläche) zu führen,
- die Beschlüsse der MGV vorzubereiten und auszuführen,
- die MGV einzuberufen, zu eröffnen und zu schließen,
- die Neuwahl des Vorstandes vorzubereiten,- Bekanntmachungen vorzunehmen,
- Kassengeschäfte zu führen,
- die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzungen zu protokollieren,
- über den Verlauf und die Beschlüsse der MGV eine Niederschrift gemäß §5 Abs. 6 zu fertigen

und spätestens der folgenden MGV zur Bestätigung vorzulegen.

§11

Anteil an Nutzungen und Lasten
Der Anteil der Mitglieder(Jagdgenossen) an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk der AgG I+II.

§12

Auszahlung des Pachtzinses
Der Reinertrag aus dem Pachtzins ist vom Vorstand an die Mitglieder nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt durch Empfang beim Kassenführer gegen Quittungsleistung. Bei Bekanntmachung des Empfängerkontos, erfolgt Überweisung unter Anrechnung des Kostenaufwandes. Der Anspruch auf Auszahlung unterliegt der gesetzlichen Verjährung nach §§ 194, 195 ff BGB.

§13

Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr und läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 14

Bekanntmachungen
Bekanntmachungen der AgG I+II Stadt Strausberg erfolgen im Amtsblatt der Stadt Strausberg. Mitglieder (Jagdgenossen) die ihren Wohnsitz außerhalb von Strausberg haben sind verpflichtet, einen geeigneten Dritten, dem das Amtsblatt zugänglich ist, zu beauftragen, ihnen entsprechende Informationen die AgG I+II betreffend zu übermitteln.

Die vorstehende Satzung ist in Änderung / Ergänzung der Satzung vom 24.05.2008 sowie vom 07.07.2016 auf der MGV am 01.09.2016 beschlossen worden.

Vorsitzender (Jagdvorsteher) Beisitzer

Interessenten für das Bahnhofsgebäude Strausberg Stadt gesucht

Die Stadt Strausberg befindet sich in der Kaufabwicklung des Bahnhofsgebäudes Strausberg Stadt. Mit dem Kauf des Gebäudes ist das Ziel verbunden, die städtebauliche Qualität des Gebäudes sicherzustellen und bei einer Entwicklung über einen Privatinvestor das Nutzungskonzept und künftige Erscheinungsbild als Kommune zu steuern und zu begleiten. Um frühzeitig eine Nutzung des Gebäudes herbeizuführen sucht die Stadt umsetzungsfähige Ideen/Vorschläge für die künftige Nutzung des Bahnhofsgebäudes.
Weitere Informationen finden Sie ab dem 01.08.2016 auf der Internetseite der Stadt Strausberg - Aktuelles.

LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Dr. Jens-Uwe Schade
Telefon: 0331//866 70 16
Fax: 0331/ 866 70 18
Mobil: 0172/ 392 72 02
Jens-Uwe.Schade@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de
www.agrar-umwelt.brandenburg.de

Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
OT Groß Glienicke
14476 Potsdam
Telefon: 033201/ 44 21 02
Fax: 033201/ 43678
Thomas.Frey@lfu.brandenburg.de

Naturpark Märkische Schweiz

Sabine Pohl
Telefon: 033433/ 158 48
sabine.pohl-peters@lfu.brandenburg.de

[redacted]

Presseinformation

09. Juni 2016

Freiwillige für den Naturpark Märkische Schweiz gesucht

***Buckow* – Seit mehreren Jahren unterstützen Freiwillige über das Bundes-Freiwilligen-Programm den Naturpark. Sie helfen vor allem im Infozentrum Schweizer Haus, ab und zu als Landschaftspfleger oder im Artenschutz. Der Naturpark Märkische Schweiz sucht einen Freiwilligen für diese Aufgabe.**

Am Freiwilligen-Programm des Bundes kann sich jede und jeder beteiligen. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung von bis zu 300 Euro sind viele Fortbildungen inklusive. Die Aufgaben werden mit der Naturpark-Verwaltung und der Naturwacht individuell abgestimmt. Haupteinsatzbereich sind das Naturpark-Infozentrum Schweizer Haus in Buckow und die Besucherbetreuung. Der Naturpark bietet selbstständiges Arbeiten und die Anbindung an ein motiviertes Team. Grundkenntnisse am PC sind von Vorteil. Die nächste Stelle kann ab sofort besetzt werden.

Interessierte können sich ab sofort bei der Naturpark-Verwaltung im Schweizer Haus, Lindenstr. 33, 15377 Buckow melden. Weitere Informationen auch telefonisch unter 033433/158-47 oder -48, Sabine.Pohl-Peters@lfu.Brandenburg.de.

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: sophie.griessl@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381 199, Fax (03341) 381 430
Redaktion: Sophie Grießl
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“.
Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de oder www.strausberg.eu zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG.
Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 11.07.2016

Ende des amtlichen Teils